

Richtlinie zur Vergabe von Fernweh-Zuschüssen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1 Gegenstand / Förderhöhe und Zeitraum

- (1) Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch das Dezernat 3 - Studentische und Akademische Angelegenheiten, Abteilung International Student Office, vergibt im Zeitraum vom 1.4.2016 bis 31.3.2017 aus zentralen Studienqualitätsmitteln Fernweh-Zuschüsse für folgende Förderzwecke:
 - (a) Studienbezogene Auslandsaufenthalte an außereuropäischen Partnerhochschulen (1 bis 6 Monate),
 - (b) Studienbezogene Praktika im europäischen oder außereuropäischen Ausland (6 Wochen bis 3 Monate).
- (2) Die Zuschüsse werden an Studierende vergeben, die über keine weitere Förderung seitens Dritter (z. B. DAAD, Fulbright, Erasmus, Mobilitätzuschuss) verfügen. Hiervon ausgenommen sind Bafög-EmpfängerInnen, die für Ihr Auslandsvorhaben einen Zuschuss im Rahmen des Auslandsbafög erhalten.
- (3) Die Fördersumme beträgt für den Fernweh-Zuschuss bis zu 2.000 Euro (Auslandssemester) und bis zu 1.000 Euro (Auslandspraktikum inner-/außerhalb Europas). Sie ist zur Deckung von Sachkosten bestimmt, die Studierende aufgrund eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes zu tragen haben, so z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Kosten für Literatur, Kosten für Studienmaterialien, Kosten für Studiengebühren oder Kosten für Exkursionen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes anfallen. BAföG-EmpfängerInnen sind nicht von einer Förderteilnahme ausgeschlossen, erhalten jedoch eine Maximalauszahlung von 300 EUR/Monat.
- (4) Der Erhalt der Bewilligung des Zuschusses sowie die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen sind von den für einen Förderzuschuss ausgewählten Studierenden zu bestätigen.

§ 2 Vergabe

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch das Dezernat 3 - Studentische und Akademische Angelegenheiten, Abteilung International Student Office (ISO), richtet eine Vergabekommission unter Beteiligung der Leitung der Abteilung Career Service und der Internationalisierungsbeauftragten der Fakultäten ein. Den Vorsitz führt die Leitung der Abteilung International Student Office. Die Entscheidungen der Vergabekommission werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 3 Vergabekriterien

Folgende Kriterien sind für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entscheidend:

- Die Qualität des Vorhabens, dessen Begründung sowie die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers (bis zu 5 Pkt.),
- Der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen (bis zu 3 Pkt.),
- Ehrenamtliches Engagement und/oder außeruniversitäre Tätigkeiten (bis zu 2 Pkt.).

Die Auswahl richtet sich nach der Rangfolge und ergibt sich aus der erreichten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 4 Verfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende in grundständigen Bachelor-, konsekutiven Master- und Staatsexamenstudiengängen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen.
- (2) Zu den Bewerbungsunterlagen für den Fernweh-Zuschuss gehören neben dem Bewerbungsformular ein Motivationsschreiben, ein Lebenslauf, eine Immatrikulations- sowie eine Notenbescheinigung und, sofern vorhanden, eine Kurzbescheinigung über ehrenamtliches Engagement. Der Antrag ist fristgerecht gemäß Ausschreibung an das International Student Office der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu richten. Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse trifft die Vergabekommission anhand der in § 3 genannten Kriterien. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (3) Zu den Bewerbungsunterlagen für den Fernweh-Zuschuss im Rahmen eines Auslandspraktikums gehören neben dem Bewerbungsformular ein Motivationsschreiben, ein Lebenslauf, eine Immatrikulationsbescheinigung, eine Notenbescheinigung, eine Fakultäts- sowie eine Praktikumsbestätigung. Der Antrag ist gemäß Ausschreibung spätestens - sechs - Wochen vor Praktikumsbeginn an den Career Service der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu richten. Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse trifft die Vergabekommission anhand der in § 3 genannten Kriterien. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 5 Pflichten der bzw. des Geförderten

- (1) Mit der Annahme des Förderzuschusses verpflichtet sich die bzw. der Geförderte, alle geforderten Dokumente (Erklärungen und Kostennachweise) spätestens einen Monat nach Beendigung seines Auslandsaufenthalts im International Student Office bzw. dem Career Service (bei Auslandspraktika) einzureichen. Als Kostennachweise werden Rechnungen, Quittungen, Überweisungsbelege oder Bestätigungsschreiben anerkannt.
- (2) Binnen eines Zeitraums von einem Monat nach Beendigung des Aufenthalts ist die bzw. der Geförderte verpflichtet, dem ISO bzw. dem Career Service einen schriftlichen Bericht (Auslandssemester: 3-5 Seiten // Auslandspraktikum: 1-3 Seiten) einzureichen.

§ 6 Bedingungen und Befristungen

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- (2) Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraums
 - (a) mit Ablauf des Monats der Exmatrikulation.
 - (b) mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, die die zulässige Arbeitsdauer für Nebentätigkeiten übersteigt.
- (3) Die Förderung entfällt, wenn die bzw. der Geförderte auf den Zuschuss verzichtet hat.

§ 7 Rücknahme der Bewilligung

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend machen, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

§ 8 Widerruf der Bewilligung

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend machen, wenn

- (1) Pflichten nach § 5 nicht oder nicht fristgemäß erfüllt worden sind,
- (2) Die bzw. der Geförderte den mit dem Zuschuss verfolgten Studien- bzw. Praktikaaufenthalt nicht antritt oder vorzeitig abbricht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien erlangen mit dem 1. April 2016 Wirksamkeit und treten gem. §1 (1) mit Ablauf des Bewilligungszeitraums außer Kraft.

Oldenburg, den 29.03.2016



Prof. Dr. Dr. Hans Michael Piper
Präsident